

02. März 2016

Anlage 1 TOP 4 Klausurtagung am 04.04.2016

Integriertes Flüchtlingsmanagement

Information des Landesintegrationsbeirat Sachsen-Anhalt

Integriertes
Flüchtlingsmanagement



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Ziel ist die Gestaltung eines integrierten Geschäftsmodells für Flüchtlingsmanagement

HERAUS- FORDERUNG



Hohe Belastungen von Landes- und Bundesbehörden auf Grund anhaltender Flüchtlingsströme



Heterogene Organisations-landschaft auf Bundes- und Landesebene und Ressourcen-intransparenz

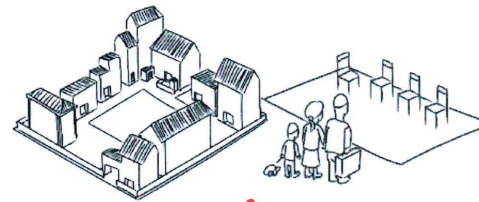


Fehlende Gesamt-sicht und Koordination

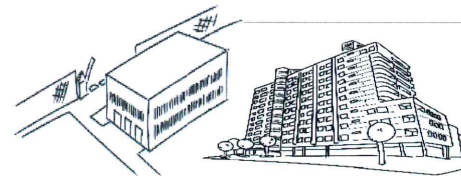
ZIELE

Geschäftsmodell für integriertes Flüchtlingsmanagement

"Ankunftscentren" pro Bundesland



Bestehende (und geplante) **BAMF AS mit angegliederten Aufnahmeeinrichtungen**



Integration von Bundes- und Landesschritten in **Ankunftscentren** („alles unter einem Dach“)

Vollständige und einheitliche Erfassung sowie Antragstellung aller Migranten in **"Ankunftscentren"** mit hohen **Sicherheits- und Qualitätsstandards**

Entlastung der bestehenden BAMF- und Länderinfrastruktur durch Aufgaben-transfer in "Ankunftscentren"

Erhöhte Steuerbarkeit durch gezielte **Zuleitung und Umverteilung** von Migranten

Flexible Anpassungsmöglichkeiten an Migrantenströme, Länderspezifika und Verfahrensänderungen durch **transparente und modulare Strukturen**

Schnellere Integration und Rückführung durch stringent fallbezogene Behandlung

Bearbeitung startet in "Ankunftszentren" – danach fallbezogene Weiterleitung

► Profilkategorie¹

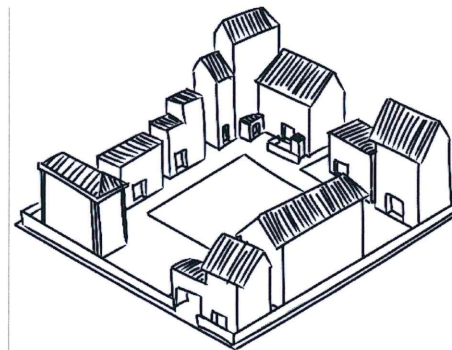
VORLÄUFIG

EINREISE

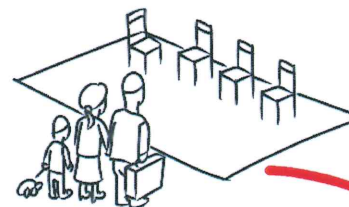


ASYLVERFAHREN UND WEITERLEITUNG

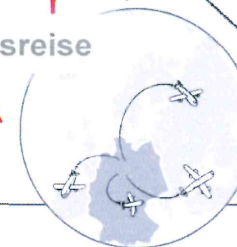
Ankunftszentren:
Bearbeitung aller Profile
"Fokus Neugeschäft" (48h)



"Wartezone"



Ausreise

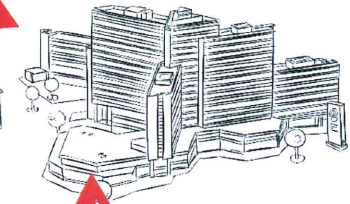


Kommune

A
C₁



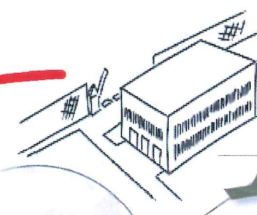
**Bundesagentur
für Arbeit**



Außenstellen: Bearbeitung des Überhangs
aus Ankunftszentren sowie C₂-Profile und
gesamtes Bestandsgeschäft

**Aufnahme-
einrichtung**

BAMF AS



¹ A = unsichere Herkunftsländer, B = sichere Herkunftsländer, C = sonstige Herkunftsländer (wobei C₁ = einfache Fälle, C₂ = komplexe Fälle), D = Dublin-Fälle

Ankunftscentren fokussieren Erstbearbeitung des Neu-, Außenstellen des Bestandsgeschäfts

Ankunfts- zentrum

**Primär
Neugeschäft
sowie Easy-Gap**

Alles unter einem
Dach - gemeinsam
betrieben durch
Bund und Land

Erstbearbeitung
aller Profile in 48h
Verfahren

Außenstelle

**Primär Bestands-
geschäft sowie
Überhang aus
Ankunftscentrum**

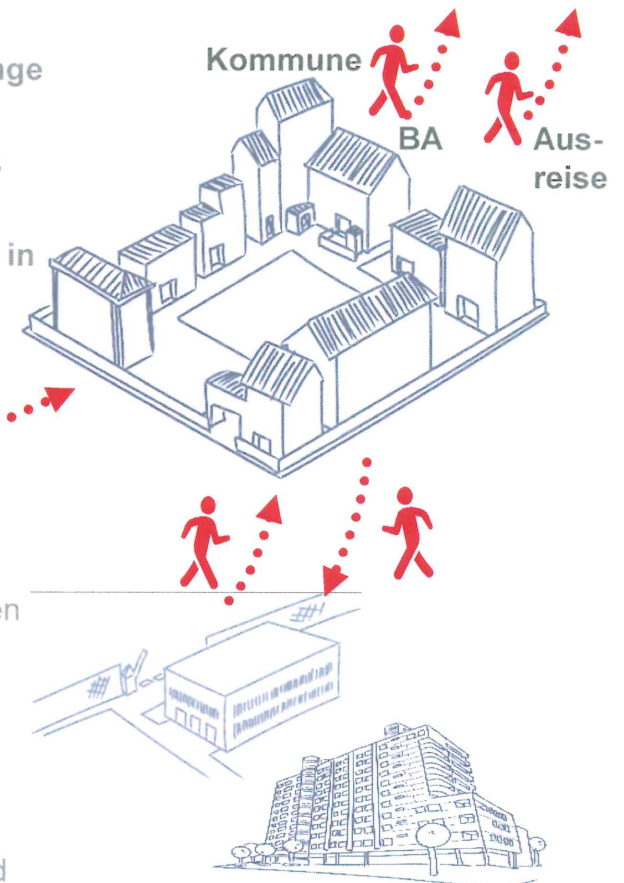
Fokus auf Bearbei-
tung von
anhängigen
Verfahren sowie
komplexen Fällen

- Ziel: Erstbearbeitung aller neuen Flüchtlinge
- Ende-zu-Ende Bearbeitung von A-, B-, D und einfachen C₁-Profilen von Ankunft bis Asylbescheid
- Weiterleitung von komplexen C₂-Profilen in Außenstelle nach Asylantragstellung und erster Anhörung
- Durchführung von Abschiebungen und Überstellungen aller Profile aus Wartezone/Aufnahmeeinrichtung



A B C D

- Ziel: Abarbeitung aller anhängigen Verfahren sowie aller komplexen C₂-Fälle nach Anhörung im Ankunftscentrum
- Ende-zu-Ende Bearbeitung vom Altbestand bis zum Asylbescheid für alle HKL-Profile
- Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung und Verfahrensdurchführung in BAMF AS



4. Sitzung der Arbeitsgruppe Unterbringung am 25. Februar 2016

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anhang)

Zusammenfassung der Ergebnisse

Anlage 2 TOP 4 Klausurtagung am 04.04.2016

I. Allgemeiner Sitzungsteil

1. Protokoll zur 3. Sitzung

Es bestanden keine Änderungsvorschläge zum Protokoll.

2. Unterbringung im Kontext der Übergangsphase vom AsylbLG in das SGB

MI berichtet, dass vom 01.01. bis 23.02.2016 insgesamt 4.397 Zugänge von Asylsuchenden (Quelle: EASY) in Sachsen-Anhalt registriert worden sind. Syrer bilden auch in 2016 mit einem Anteil von 53,4 % die größte Gruppe der Asylsuchenden, gefolgt von Afghanen mit einem Anteil von 29,3 % und Iranern mit 5,2 %. Asylsuchende aus Eritrea, die hohe Gesamtschutzquoten aufweisen, stellen 0,7 % der Asylsuchenden in Sachsen-Anhalt.

MI berichtet des Weiteren zu dem vom Bund geplanten Wohnsitzzuweisungsgesetz. Hierzu existiert bislang kein Gesetzentwurf, sondern lediglich ein Eckpunktepapier.

MI führt dann zu den Fallgruppen des BAMF-Ankunftsentrums aus. Die Bearbeitung im Ankunftszentrum ist in Cluster gegliedert. Der Cluster A umfasst die Asylanträge der Asylsuchenden aus unsicheren Herkunftsländern, wie Syrien oder Eritrea, mit voraussichtlich hoher Gesamtschutzquote. Diese sollen durch das BAMF zukünftig binnen weniger Tage bearbeitet werden. Damit können die Antragstellenden sehr schnell als Asylberechtigte anerkannt werden, so dass sie in das Leistungssystem des SGB II wechseln und nach dem Aufnahmegesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten als Bleibeberechtigte zugewiesen werden. Eine Wohnsitzverpflichtung gibt es nach geltender Rechtslage für diesen Personenkreis nicht.

Der Cluster B umfasst Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylanträge voraussichtlich keinen Erfolg haben werden. Auch diese Fälle sollen schnell entschieden werden. Im Fall einer ablehnenden Entscheidung sollen die Personen bis zur Ausreise in den

Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes verbleiben. Der Cluster C betrifft die sonstigen komplexeren Fälle, die i. d. R. nicht kurzfristig entschieden werden können. Diese Personen sollen bis zu sechs Monate in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben.

Das BAMF beginnt am 1. März 2016 zunächst mit der Anlaufphase des Ankunftszentrums. Der Zeitpunkt des Erreichens der vollen Kapazität von 200 Personen am Tag steht noch nicht fest.

MS führt aus, dass Landkreise Unterkünfte anmieten und an Flüchtlinge untervermieten könne. Die Jobcenter erstatten die Kosten der Unterkunft für die Untervermietung. Im Mietvertrag kann die Abtretung der KdU an den Vermieter vereinbart werden. Ein anerkannter Asylsuchender, der vor der Entscheidung des BAMF in einer Gemeinschaftsunterkunft gewohnt habe, könne auch in der GU verbleiben. Das Jobcenter erstatte aber nur Leistungen im Sinne der Kosten der Unterkunft gem. SGB II.

Die BA weist daraufhin, dass die Übernahme von Genossenschaftsanteilen im SGB II-Änderungsgesetz vorgesehen ist. Der SGSA weist auf evtl. steuerliche Probleme für die Kommunen bei der Untervermietung hin.

Nach dem Modell des SGB II soll der Leistungsempfänger sich selbst eine Wohnung/Unterkunft suchen. Ihm werden dann im vorgegebenen rechtlichen Rahmen die Kosten der Unterkunft erstattet. Personal zur Unterstützung bei der Wohnungssuche ist nach dem SGB II nicht vorgesehen. Das Jobcenter stellt selbst keine Wohnung zur Verfügung. Die zeitnah aus der Erstaufnahme verteilten anerkannten Asylsuchenden des Cluster A verfügen aber weder über Deutschkenntnisse zur Suche von Wohnungen noch über Kenntnisse des örtlichen Wohnungsmarktes und des deutschen Mietvertrags- und Sozialrechts.

MI hält es für sinnvoll, anerkannte Flüchtlinge zumindest für eine Übergangszeit in Übergangswohnheimen unterzubringen, um zum einen Unterbringung sicherzustellen und Obdachlosigkeit zu vermeiden sowie die Integration zu fördern.

MI weist auf das in Berlin angewandte Modell einer Wohnraumvermittlungsbörse hin. Dort führt das Evangelische Jugend- und Fürsorgewerk eine Wohnraumberatung als Dienstleister für das Land Berlin durch und vermittelt Wohnraumangebote.

Der VdW legt das aus Sicht der Vermieter höhere Risiko bei der Vermietung an Flüchtlinge dar. Auch die Vermieter müssten deshalb in beabsichtigte Maßnahmen eingebunden und überzeugt werden.

Weiteres Vorgehen:

Für den Übergang vom AsylbLG in das SGB II werden Fallgruppen gebildet und systematisch innerhalb der Fallgruppen geprüft, welche Änderungsbedarfe bestehen und Empfehlungen hierzu aufgezeigt. Zur Bildung der Fallgruppen erfolgt eine Abstimmung zwischen MS und MI.

3. Fördermaßnahmen des MLV

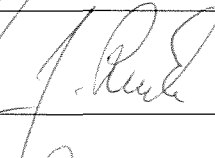
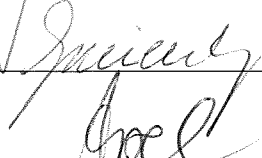
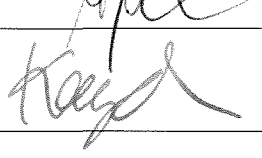
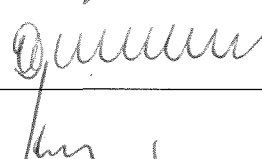
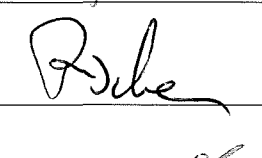
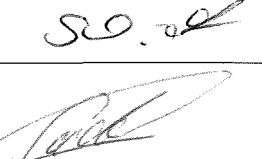
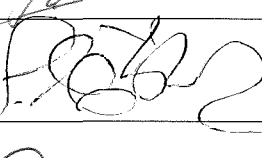
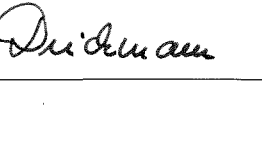
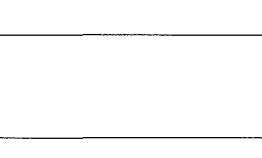
MLV führt zu der im Entwurf vorbereiteten Förderrichtlinie aus. Ein ausformulierter Entwurf liegt vor. Die Umsetzung soll mit der Investitionsbank erfolgen. Hierzu laufen derzeit noch die Verhandlungen. Es werde generell die soziale Wohnbauförderung für Bestandsimmobilien mit Zuschüssen gefördert. Dies betreffe Wohnraum mit Sozialbindung.

Eine Integration im Quartier für Flüchtlinge und die Vermeidung von Ghetto-Bildung seien städtebaulich zu beachten. Derzeit gebe es in Sachsen-Anhalt ca. 10 % Leerstand. Die Fördermöglichkeiten müssen evaluiert werden. Soweit die Förderung nicht ausreichend sei, wäre eine Förderung von Neubauten zu prüfen.

4. Organisatorisches

Die nächste Sitzung der AG Unterbringung findet am 30.03.2016, 9:00 Uhr, im MI, Raum 104 statt. Die definierten Fallgruppen sollen dann hinsichtlich Problemen und Maßnahmen besprochen werden.

**4. Sitzung der Arbeitsgruppe „Unterbringung“
im Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
am 25. Februar 2016**

Teilnehmende			
Name	Behörde / Verband	Funktion	Unterschrift
Meißner	Vollzug	VO	
Riedel	VdW	VO	
GRUNENBERG	MLV	AC	
APEL	MLV	TL	
Kögelmann	SGSA	Referent	
LIERENEHM	SGA		
Struckmeyer	LKT S-A.	stv. GF	
Beck	MS	AZ	
Püschel	MS	Rf.	
Schmidt	RD SAT	Beraterin S6B II	
Dr. Seidel	MI	RJ4.4	
Mabbeek	Interdisziplinäres Beratungszentrum	IB	
Dridemann	MI	ALi 3	

8. Sitzung der Arbeitsgruppe „Finanzen“ am 7. März 2016

Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste (Anhang)

Anlage 3 TOP 4 Klausurtagung am 04.04.2016

Zusammenfassung der Ergebnisse

1. Protokolle der Sitzungen vom 18. Februar und 26. Januar 2016

Zum geänderten Protokoll der Sitzung vom 26. Januar 2016 bestehen keine weiteren Änderungsvorschläge.

Zum Protokoll der Sitzung vom 18. Februar 2016 merkt SGSA zu S. 2 des Protokolls an, dass beide Spitzenverbände eine quartalsweise Abrechnung wollen. LKT hat Änderungsvorschläge zu S. 2 des Protokolls und wird diese per E-Mail mitteilen (am 7. März 2016 per E-Mail erfolgt).

2. Fallpauschale nach dem AufnG

Es wird einvernehmlich eine quartalsweise Betrachtung des Personenbestandes befürwortet.

Die Positionen zum Punkt „Personalkosten der Verwaltung“ werden erörtert. MF und MI weisen auf die Vermeidung einer Doppelfinanzierung von Personalkosten durch die Pauschale nach dem AufnG und das FAG hin. Die Spitzenverbände verweisen auf die rückläufige Betrachtung des FAG. Die Jahre 2011 bis 2013 dienten als Erhebungsgrundlage für das derzeitige FAG. Die Entwicklung des Jahres 2015 werde momentan nicht abgebildet.

Im Ergebnis wird die erhobene Position „Wohnungsverwaltung“ für die Pauschale berücksichtigt. Die Position „Sonstige“ mit angegebenen Aufwendungen von insgesamt 2.799.525,90 Euro findet hingegen keine Berücksichtigung.

Es besteht insofern Einvernehmen, dass Aufwendungen der Landkreise und kreisfreien Städte i. H. v. insgesamt 145.396.253,06 Euro des Jahres 2015 für die Ermittlung der Fallpauschale zu berücksichtigen sind.

Einvernehmlich wird aufgrund dessen festgestellt, dass die gem. § 2 Abs. 2 AufnG bis zum 31. März 2016 festzusetzende Pauschale 10.470 Euro jährlich betragen soll und eine entsprechende Pauschalhöhe empfohlen.

Zum Verfahren der Endabrechnung für das Jahr 2015 konnte noch kein Konsens erzielt werden. Die Spitzenverbände schlagen aufgrund der Sondersituation des Jahres 2015, in dem insbesondere in der zweiten Jahreshälfte kurzfristig und unvorhersehbar sehr viele Asylsuchende untergebracht werden mussten, vor, den Landkreisen und kreisfreien Städten einmalig die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Grundlage bilden dabei die er-

mittelten Gesamtaufwendungen von 145.396.253,06 Euro, so dass dem Landeshaushalt keine Mehraufwendungen entstehen würden.

Eine Ist-Abrechnung wird durch MF nicht befürwortet. MI verweist auf die Regelung von § 2 Abs. 6 AufnG, nach der eine Erstattung der Differenz zwischen der alten Pauschale nach dem Haushaltsgesetz 2015 / 2016 und der neuen Pauschale nach dem AufnG für das abgelaufene Jahr 2015 aber keine Ist-Kostenabrechnung vorgesehen ist.

Nach Sinn und Zweck unter Berücksichtigung der Sondersituation des Jahres 2015 könnte u. U. eine Ist-Abrechnung im oben benannten Gesamtrahmen umgesetzt werden, soweit die Hausspitzen der beteiligten Ressorts zustimmen. Als Voraussetzung hierfür müssten aber auch alle Landkreise und kreisfreien Städte dieser Vorgehensweise zustimmen. Denn rund die Hälfte der Landkreise und kreisfreien Städte würde nach dieser Vorgehensweise geringere Zahlungen vom Land erhalten. Die Geltendmachung von weitergehenden Ansprüchen gegen das Land muss ausgeschlossen sein.

Die Spitzenverbände schlagen eine gemeinsame Besprechung ihrer Präsidenten mit den Hausleitungen vor.

Das Thema wird in der nächsten AG-Sitzung wieder aufgerufen.

3. Sonstiges

Zum Entwurf der Landeszahnärztekammer für ein Leistungsverzeichnis für Leistungen nach §§ 4, 6 AsylbLG führen die Spitzenverbände aus, dass die Prüfung noch andauern werde. Die Entwicklungen auf Bundesebene sollen abgewartet werden.

MI legt dar, dass zum Entwurf des Produktrahmenplanes derzeit eine Beteiligung des Statistischen Landesamtes erfolge. Das Thema wird in einer der folgenden Sitzungen der AG aufgerufen.

4. Nächster Sitzungstermin und weitere Themen

Die nächste Sitzung der AG Finanzen findet am 5. April 2016, 14:00 Uhr, Raum 104, im MI statt. In dieser Sitzung soll das Thema UMA behandelt werden.



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Staatskanzlei des Landes
Sachsen-Anhalt
Herrn Ministerpräsident
Dr. Reiner Haseloff
Hegelstraße 40 - 42
39104 Magdeburg

Anlage 4 TOP 4 Klausurtagung am 04.04.2016

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>
Az.: 103-5

15. März 2016

Erstattung der Asylkosten für 2015

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Haseloff,

für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung der Asylbewerber und Flüchtlinge sind den elf Landkreisen und drei kreisfreien Städten im Jahr 2015 Kosten in Höhe von insgesamt 145,4 Mio. Euro entstanden. Dieser Betrag ist im Ergebnis einer detaillierten Abfrage bei den einzelnen kommunalen Aufgabenträgern am 7. März 2016 von der im Asylgipfel eingesetzten Arbeitsgruppe „Finanzen“ einvernehmlich festgestellt worden. Bei einer durchschnittlichen Bestandszahl von 13.889 Personen errechnet sich hieraus eine neue Pauschale für das Jahr 2016 von 10.470 Euro/Person/Jahr.

Offen geblieben ist in der Arbeitsgruppe, wie der Betrag von 145,4 Mio. Euro auf die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt wird. Sollte hierfür eine landeseinheitliche Pauschale zugrunde gelegt werden, würde dies zu teilweise erheblichen Überzahlungen bzw. Unterdeckungen in den kreislichen und städtischen Haushalten führen. Dies halten wir für nicht vertretbar.

Wir bitten stattdessen, jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt die Asylkosten in der Höhe auszugleichen, wie sie jeweils vor Ort im Jahr 2015 entstanden sind. Für das Land bliebe es auch hiernach bei dem Gesamtbetrag von 145,4 Mio. Euro.

Bekanntlich waren die Asylkosten im zweiten Halbjahr 2015 wegen der stark steigenden Flüchtlingszahlen nur sehr begrenzt beeinflussbar.

Diese Entwicklung hat Land und Kommunen gleichermaßen getroffen. Absolute Priorität hatte die schnelle Beschaffung von geeigneten Unterkunftsmöglichkeiten. Das Jahr 2015 stellte insofern eine Sondersituation dar, die bei dem Erstattungsverfahren des Landes mit berücksichtigt werden muss.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn wir die Abrechnung der kommunal entstandenen Asylkosten 2015 mit dem von uns vorgeschlagenen Weg zu einem guten Abschluss führen könnten. Für Rückfragen oder ein Gespräch stehen wir Ihnen auch kurzfristig gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lutz Trümper
Präsident
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Ziche
Präsident
Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Anlage 5 TOP 4 Klausurtagung am 04.04.2016

Finanzielle Herausforderungen des Flüchtlingszuzugs

**Finanzpolitische Forderungen und
Diskussionspapier des Deutschen Städtetages**

Finanzielle Herausforderungen des Flüchtlingszuzugs

Finanzpolitische Forderungen des Deutschen Städtetages – beschlossen vom Hauptausschuss am 24. Februar 2016 in Schwerin

- (1) Als finanzpolitische Herausforderungen der Flüchtlingszuwanderung wurden bisher häufig die Kosten angesehen, die in den Kommunen durch die Erstunterbringung und Versorgung der Flüchtlinge entstehen. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hält es für dringend notwendig, die Blickrichtung zu erweitern und die finanziellen Herausforderungen für die Integration der Menschen mit Bleibeperspektive verstärkt in den Mittelpunkt der Debatte zu stellen. Er weist insbesondere auf die finanziellen Belastungen hin, die aufgrund der notwendigen Ausgaben zur Förderung der Integration der Flüchtlinge, der wachsenden Anforderungen an die Bildungsinfrastruktur sowie der flüchtlingsbedingt steigenden Sozialausgaben auf die Kommunen zukommen werden. Außerdem sind Maßnahmen für eine Ausweitung des Wohnungsbaus und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit nach der Anerkennung von Flüchtlingen unerlässlich.
- (2) Der Verfestigung von Integrationsdefiziten muss durch frühzeitige und abgestimmte Förderkonzepte entgegengewirkt werden. Die Städte sehen sich bei dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe mit dem Bund und den Ländern in einer Verantwortungsgemeinschaft. Sollten die nachstehend skizzierten Finanzierungsfragen nicht gelöst werden, können die Kommunen die notwendigen Integrationsleistungen nur unter Inkaufnahme starker Leistungseinschränkungen bei den übrigen kommunalen Leistungen oder massiver kommunaler Einnahmenerhöhung erbringen.
- (3) Der Hauptausschuss erwartet, dass der Bund einen erheblichen Teil der zuwanderungsbedingten Mehrbelastungen der Kommunen trägt und sie dementsprechend entlastet. Von den Ländern erwarten die Kommunen, dass sie sowohl ihrer Pflicht zur Erbringung von Integrationsleistungen im schulischen Bereich als auch ihren Finanzierungsverpflichtungen bei der Bereitstellung von Angeboten in der frühkindlichen Bildung gegenüber den Kommunen nachkommen. Zudem müssen sie die Bundesentlastungen für die Kommunen entsprechend ihrer Verantwortung für die kommunale Finanzausstattung soweit nötig ergänzen.
- (4) Von Bund und Ländern gemeinsam erwartet der Deutsche Städtetag, dass sie die durch den plötzlichen Bevölkerungszuwachs entstehenden Investitionsbedarfe bei der ohnehin unterfinanzierten kommunalen Infrastruktur sowie im sozialen Wohnungsbau finanzieren.
- (5) Die Finanzierungsregelungen müssen berücksichtigen, dass bisher keine Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge existieren und somit starke Binnenwanderungen zu erwarten sind. Diese können erhebliche Belastungen für Großstädte und sogar einzelne Stadtteile führen. Hierdurch erhöhen sich die Anforderungen an die Ausgestaltung der Finanzierungswege. Es muss sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Finanzmittel zügig genau dort ankommen, wo sie benötigt werden.

- (6) An die Ausgestaltung der Finanzierungswege sind vier zentrale Anforderungen zu stellen: Die Finanzierungswege müssen erstens die Ungewissheit über die Anzahl der Flüchtlinge und zweitens die Ungewissheit über die Verteilung der Flüchtlinge berücksichtigen. Unabhängig davon müssen sie drittens in das Geflecht föderaler Finanzbeziehungen eingepasst werden können sowie viertens die Schnittstellenproblematik zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem Sozialgesetzbuch beachten.

Diskussionspapier

Finanzielle Herausforderungen des Flüchtlingszuzugs

Zur Umsetzung des Beschlusses in den einzelnen Bereichen legt der Deutsche Städtetag das folgende Diskussionspapier vor.

Kommunale Integrations- und Sozialleistungen

Der Bund ist aufgefordert, den flüchtlingsbedingten Anstieg der Kosten der Unterkunft (KdU) im SGB II vollständig zu übernehmen. Als Verfahren der Kostenübernahme ist vergleichbar zur Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisung (SoBEZ) zum Ausgleich von Sonderlasten durch strukturelle Arbeitslosigkeit eine SoBEZ Asyl („SoBEZ Asyl“) zu schaffen, deren länderbezogene Verteilungsstruktur regelmäßig anzupassen ist. Neben dem flüchtlingsbedingten Anstieg der KdU kann eine entsprechende SoBEZ auch weitere Belastungen der Kommunen abdecken. Eine Verpflichtung der Länder, die zunächst Empfänger der SoBEZ Asyl sind, zur entsprechenden belastungsgerechten Weitergabe der Mittel an die einzelnen Kostenträger ist erforderlich.

Der Leistungskatalog des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) ist um Integrationsleistungen für Kinder und Jugendliche, so z. B. Erwerb der deutschen Sprache nicht schulpflichtiger Kinder sowie entsprechende Nachhilfe für ältere Kinder, zu erweitern. Hierbei muss sichergestellt werden, dass auch die Betreuungseinrichtungen selbst Anbieter von Leistungen nach dem BuT sein können. Der im Zuge der individuellen Leistungsabrechnung verursachte administrative Aufwand ist vertretbar, denn er garantiert einen räumlich sachgerechten Finanzmittelfluss.

Weitere Bedarfe werden - unabhängig von der Sonderproblematik der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge - im Bereich der Jugendhilfe anfallen, z. B. die Hilfen zur Erziehung, familienunterstützende Leistungen, Beratungsstellen und offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Eine entsprechende Aufstockung der zu schaffenden „SoBEZ Asyl“ ist zur Abdeckung dieser Ausgaben geeignet.

Es ist absehbar, dass eine Vielzahl von Asylbewerbern länger als 15 Monate auf den Abschluss ihres Verfahrens warten muss. Derzeit gilt im Gesundheitsbereich die Regelung, dass nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuvor eingeschränkte Leistungen erbracht werden und ab dem 15. Monat Leistungen analog SGB XII erfolgen. Diese entsprechen dem umfangreichen Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Träger des AsylbLG bleiben dabei Kostenträger. Eine Änderung der Kostenträgerschaft ab dem 15. Monat des Aufenthalts in Anlehnung an das SGB II ist dringend notwendig. Der Städtetag wiederholt insoweit seine Forderung, sämtliche Empfänger von SGB XII Leistungen in die gesetzliche Krankenversicherung einzubeziehen.

Sofern die im Koalitionsvertrag zugesagte Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro durch eine Anhebung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft umgesetzt wird, könnten die obigen Finanzierungsmechanismen durch eine dauerhafte Erhöhung der

Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auf 90 % ersetzt werden. Die nahezu vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft sorgt dafür, dass flüchtlingsbedingte Mehrausgaben bei den Kosten der Unterkunft unabhängig vom Entstehungsort durch den Bund getragen werden.

Die Länder sind und bleiben aufgefordert, die Finanzierung der Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMFs) sicherzustellen. Die Finanzierungsverpflichtung der Länder ergibt sich auch zwingend aus der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 und ist unabhängig von der länderindividuell geregelten Aufgabenträgerschaft. Ergänzend ist bereits im laufenden Verfahren konsequent darauf zu achten, dass eine regional ausgewogene Verteilung dieser Flüchtlingsgruppe erzielt wird.

Der Städtetag bekräftigt mit Nachdruck seine Forderung an den Bund, die Finanzierung der Integrationskurse deutlich zu verbessern. Ergänzend ist der Bund aufgefordert, durch erweiterte Anreizsysteme wie z. B. Kurzzeitstipendien dafür Sorge zu tragen, den Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ attraktiver zu gestalten.

Ausbau von Kindertagesstätten und Schulen

Aufgrund der Einführung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Geburtstag und der verstärkten Inanspruchnahme der Kindertagesstätten existieren unabhängig von der demographischen Entwicklung in praktisch keiner Region Deutschlands nennenswerte ungenutzte Kapazitäten. Das zuständige Bundesministerium geht aktuell von einem zusätzlichen Bedarf von 80.000 Plätzen in der Kindertagesbetreuung aus. Dem ist durch ein weiteres, diesem Bedarf angemessenes Investitionsprogramm und die Aufstockung des Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ Rechnung zu tragen. Die regionale Verteilung der Mittel kann und muss durch eine laufende Anpassung der Länderquoten an die tatsächliche Wohnsitznahme der Flüchtlinge gesteuert werden. Die undifferenzierte Aufstockung des Umsatzsteueranteils der Länder in Höhe der bislang für das Betreuungsgeld eingeplanten Mittel, die im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes umgesetzt wurde, entspricht nicht den Anforderungen.

Der Deutsche Städtetag bekräftigt seine Forderung, durch eine Einschränkung des sog. Kooperationsverbotes die verfassungsrechtlichen Grundlagen für eine direkte Beteiligung des Bundes bei kommunalen Bildungsausgaben zu schaffen. Er unterstützt die Forderungen der Länder an den Bund, sich an den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben im Schul- und Bildungsbereich zu beteiligen.

Der Deutsche Städtetag legt Wert auf die Feststellung, dass die Länder unabhängig von einem unterstützenden Engagement des Bundes aufgefordert sind, ihren Verpflichtungen im Zusammenspiel von Bildung und Integration nachzukommen. Dies bedeutet auch, dass eine Finanzierung des dringend benötigten zusätzlichen schulischen Ergänzungspersonals (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Dolmetscher) als integrationsunterstützende Aufgabe durch die Länder zu sichern ist.

Trotz des demographisch bedingten bundesweiten Schülerrückgangs und der damit in vielen Regionen freiwerdenden Ressourcen vor Beginn des starken Flüchtlingszuzugs wird nunmehr insbesondere in den wachsenden Großstädten ein flüchtlingsbedingt erhöhter Schulausbaubedarf existieren. Die Länder sind aufgefordert, die Mittel zur Schulbauförderung aufzustocken bzw. entsprechende Programme zu etablieren.

Sozialer Wohnungsbau

Die mit der Aufnahme von Flüchtlingen verbundenen Herausforderungen dürfen nicht auf Kosten von sozial schwächeren Gruppen unserer Gesellschaft gelöst werden. Eine flüchtlingsbedingte Verschärfung von Konkurrenzen auf dem Markt für preiswerte Wohnungen muss verhindert werden, hierzu ist eine Ausweitung des sozialen Wohnungsbaus notwendig.

Der Städtetag begrüßt daher, dass der Bund für den Zeitraum von 2016 bis 2019 zusätzliche Mittel zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Höhe von jährlich 500 Mio. € bereitgestellt hat. Diese Bundesmittel müssen von den Ländern für die Wohnraumförderung eingesetzt und darüber hinaus durch eigene Finanzierungsbeiträge aufgestockt werden. Angesichts der strukturellen Abnahme sozial gebundener Wohnungen und der Unsicherheit über den für dieses Jahr zu erwartenden Flüchtlingszuzug werden die Mittel nicht ausreichen, um den Bestand an sozial gebundenen Wohnungen zu erhöhen. Die regionale Verteilung der zusätzlichen Mittel muss sich an dem durch die Zuwanderung von Flüchtlingen tatsächlich vor Ort entstehenden zusätzlichen Wohnungsbedarf orientieren; hierzu sind die Verteilungsschlüssel im bestehenden System anzupassen oder ggf. eine entsprechend ausdifferenzierte SoBEZ zu schaffen. Die lokale Ausdifferenzierung der Wohnungsmärkte sollte beim Zuschnitt der Förderprogramme, der Festlegung der örtlichen Förderbedarfe sowie bei der Ausgestaltung der Förderkonditionen berücksichtigt werden. Angesichts der derzeitigen Marktgegebenheiten bieten Förderdarlehen nur einen unzureichenden Förderanreiz, weshalb eine Zuschussförderung erforderlich ist.

Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, dass ein zu geringes Angebot an preiswertem Wohnraum zu steigenden Mietobergrenzen bei den Transferleistungsempfängern führt. Fehlende Anstrengungen im geförderten Wohnungsbau haben daher Zusatzbelastungen für die kommunalen Haushalte zur Folge, da diese den überwiegenden Teil der Unterkunftskosten tragen.

Schlussbemerkung

Das Diskussionspapier ist auf die kommunalen Kosten der Integration und die zu deren Kompensation notwendigen Erstattungsmechanismen fokussiert. Es thematisiert zudem allein Fragen, bei denen bereits konkrete und umsetzbare Lösungsvorschläge erarbeitet werden konnten.

Nach wie vor gibt es aber noch Handlungsbedarf bei der Erstattung derjenigen Kosten, die im Rahmen der Erstversorgung der Flüchtlinge anfallen und bei denen in vielen Bundesländern immer noch keine zufriedenstellenden bzw. abschließend geregelten Erstattungsmechanismen existieren.

Herausgeber
Deutscher Städtetag

Ansprechpartner in der Hauptgeschäftsstelle
Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers Helmut Dedy
Referent Stefan Anton, stefan.anton@staedtetag.de

© Deutscher Städtetag Berlin und Köln, Februar 2016